

KVG-Versicherungspflicht und die Abgrenzung zum melderechtlichen Wohnsitz

In rund 95% aller Fälle deckt sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Krankenkasse mit dem melderechtlichen Wohnsitz der Einwohnerdienste. Deshalb ist eine Registrierung im Einwohnerregister und eine Wohnsitzbestätigung grundsätzlich ein starkes Indiz für die Beurteilung (Beginn und Ende) der KVG-Pflicht.

ENTSTEHUNG VON MISSVERSTÄNDNISSEN

In rund 5% der Fälle aber weichen die beiden Wohnsitzarten voneinander ab, weshalb die KVG-Pflicht nicht von einer Wohnsitzbestätigung/Abmeldebestätigung oder einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden darf. Ausserdem begründen KVG-Pflichtige im Meldeverfahren keinen melderechtlichen Wohnsitz und werden nicht im Einwohnerregister erfasst. Sie werden auch nicht ausländerrechtlich geregelt und erhalten keine Aufenthaltsbewilligung.

DIE KVG-PFLICHT (ZIVILRECHTLICH)

Versicherungspflichtig ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 4 KVG). Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23-26 des Zivilgesetzbuches (Art. 13 ATSG). In Bezug auf die KVG-Pflicht bedeutet dies, dass diese zivilrechtlich und komplett losgelöst vom melderechtlichen Wohnsitz betrachtet werden muss. Auch ohne zivilrechtlichen Wohnsitz kann man KVG-pflichtig sein. Umgekehrt bedeutet eine Abmeldung im Einwohnerregister nicht, dass man demzufolge auch von der KVG-Pflicht befreit ist. Ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person im Ausland, richtet sich die KVG-Pflicht nach der Erwerbstätigkeit (FZA und EFTA-Abkommen).

DER ZIVILRECHTLICHE WOHN SITZ

Der zivilrechtliche Wohnsitz (privates Recht) wird in keinem Register abgebildet. Er muss von der zuständigen Stelle (Gericht, Sozialbehörde, Krankenkasse) selbst eruiert werden und stützt sich auf die Absicht des dauernden Verbleibs (> 12 Monate) von Personen. Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt *fiktiv* so lange am alten Ort bestehen, bis sie andernorts wieder einen neuen begründet. Man hat **immer** einen zivilrechtlichen Wohnsitz.

DER MELDERECHTLICHE WOHN SITZ

Der melderechtliche Wohnsitz (öffentliches Recht) wird im Einwohnerregister abgebildet und stützt sich auf die physische Anwesenheit (länger als 3 Monate) von Personen. Gibt eine Person ihren tatsächlichen Aufenthalt in einer Gemeinde auf, erfolgt eine Abmeldung im Einwohnerregister. Ob und wo eine Person danach einen neuen Wohnsitz begründet, ist für die Einwohnerdienste nicht relevant. Man kann vorübergehend auch keinen melderechtlichen Wohnsitz begründen.

DIE EINWOHNERDIENSTE (MELDERECHTLICH)

Die Einwohnerdienste sind angehalten, sich strikte ans Melderecht zu halten und ihre Register unabhängig anderer Rechtsgebiete zu führen. Weder die Verpflichtung noch die Entlassung aus der KVG-Pflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Einwohnerdienste. Für andere Bedürfnisse, z. B. diejenigen der Krankenkasse, werden keine Zuzugs- oder Wegzugdaten angepasst. Für ausländerrechtliche Angelegenheiten und die Bewilligungserteilung ist das Migrationsamt des jeweiligen Kantons zuständig.